jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/27 15Os154/89, 14Os97/95, 14Os88/17y (14Os115/17v)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1990

Norm

StGB §74 Z7

Rechtssatz

Ist der Urkundencharakter (§ 74 Z 7 StGB) von Schriftstücken schon nach deren gattungsmäßiger Bezeichnung nicht zweifelhaft, dann bedarf es regelmäßig keiner individualisierenden Feststellungen zu den hiefür maßgebenden gesetzlichen Begriffsmerkmalen im einzelnen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 154/89
  Entscheidungstext OGH 27.02.1990 15 Os 154/89
- 14 Os 97/95
  Entscheidungstext OGH 19.09.1995 14 Os 97/95
  Vgl auch; Beisatz: Schon aus der Beschreibung der gegenständlichen Urkunden als Verträge, Typenscheine, Rechnungen und Aufträge ergibt sich aus deren jeweiligen Verwendungszweck die Absicht ihrer Errichtung. (T1)
- 14 Os 88/17y
  Entscheidungstext OGH 13.02.2018 14 Os 88/17y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0092552

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at